

zum Ausdruck. Auch bei diesen Funktionen handelt es sich um unterstützende Tätigkeit für vollziehend-verfügende Organe.

*

Kurz zusammengefaßt kann man folgendes sagen:

Angestellter einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung ist derjenige Mitarbeiter eines volkseigenen Betriebes, der durch Verwaltungsakt zur Ausübung einer selbständig leitenden Funktion berufen worden ist, der unmittelbar dem zuständigen Fachminister,

Staatssekretär, Hauptverwaltungsleiter oder derjenigen Dienststelle untersteht, die zur Berufung ermächtigt war, und der bei pflichtwidrigem Verhalten nach der Disziplinarordnung zur Verantwortung gezogen werden kann.

Die in § 1 Abs. 2 der Disziplinarordnung genannten Wirtschaftsfunktionäre sind dann Helfer einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung, wenn ihr Arbeitsverhältnis nicht durch Verwaltungsakt begründet worden ist.

Das Parteiprinzip im Strafprozeß der DDR

Von Dr. RUDOLF HERRMANN,

Dozent am Institut für Strafrecht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Auf Grund seiner eingehenden Untersuchung¹ gelangt Noack zu dem richtigen Ergebnis, daß die Existenz des Parteiprinzips im Strafprozeß der Deutschen Demokratischen Republik nicht bezweifelt werden kann/ Neben der überzeugenden Begründung dieser Ansicht enthält aber die sehr wertvolle Arbeit Noacks einige Thesen, die nicht unwidersprochen bleiben dürfen.

Noack behauptet, in unserem Strafprozeß bestehe keine Beweisführungspflicht. Er stützt sich dabei auf Weiss, der das Institut der Beweisführungspflicht für unseren Strafprozeß ablehnt, weil kein Recht vorhanden sei, auf Grund dessen eine solche Pflicht durchsetzbar und erzwingbar wäre². In der Beweisaufnahme, die nach Noack „allein Sache des Gerichts ist“, setzt er an die Stelle der von ihm verneinten Beweisführungspflicht „die prozessual gleichrangige Stellung von Staatsanwalt und Angeklagtem“, die „einen mitbestimmenden Einfluß auf das Verfahren und auch auf die abschließende Entscheidung des Gerichts“ habe³.

Bevor auf die Frage der Beweisführungspflicht eingegangen wird, erscheint der Hinweis notwendig, daß nach unserer Strafprozeßordnung im gerichtlichen Verfahren allein das Gericht die Prozeßherrschaft ausübt. Zwar besitzen die Prozeßparteien auf Grund zahlreicher prozessualer Rechte umfassende Möglichkeiten, um im gerichtlichen Verfahren unter der Leitung des Gerichtes ihre auf die Erforschung der objektiven Wahrheit gerichtete Tätigkeit voll zu entfalten sowie Prozeßhandlungen entgegenzuwirken, die im Widerspruch zur Wahrheitserforschung stehen, aber jede Prozeßherrschaft ist den Prozeßparteien versagt. Soweit das Gericht den Anträgen der Prozeßparteien stattgibt, weil sie der Erreichung des Verfahrenszieles dienen, können die Prozeßparteien wohl den Gang des Verfahrens beeinflussen. Aber weder „die gleichrangige Stellung von Staatsanwalt und Angeklagtem“ noch die Prozeßparteien selbst haben auf die Zwischenentscheidungen oder auf die abschließenden Entscheidungen des Gerichts irgendeinen „mitbestimmenden Einfluß“. Insoweit widerspricht Noacks Behauptung an dieser Stelle den zutreffenden Ausführungen, die er unter II, Abschn. 2 der gleichen Arbeit über das Verhältnis zwischen dem allein und umfassend verantwortlichen Gericht und den Prozeßparteien gemacht hat⁴.

Bei der Verneinung der Beweisführungspflicht im Strafverfahren übersehen Noack und Weiss, daß das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik dem Staatsanwalt diese Pflicht auferlegt. Aus seiner besonderen Funktion, die Einhaltung der Gesetze zu garantieren⁵, ergibt sich die

in der Strafprozeßordnung festgelegte Regelung, daß die Prozeßinitiative zuerst beim Staatsanwalt liegt, der darüber befindet, ob die Sache dem Gericht vorgelegt werden soll. Allein die Erhebung der Anklage durch den Staatsanwalt setzt das Gericht in den Stand, darüber zu entscheiden, ob eine gerichtliche Hauptverhandlung über den vom Staatsanwalt bezeichneten Prozeßgegenstand stattfindet. Wird das Hauptverfahren eröffnet, so kann daraus nicht hergeleitet werden, daß es von nun ab dem Gericht obliege, die Richtigkeit der Anklage zu beweisen, sondern das Gericht hat von jetzt an die Pflicht übernommen, in der unter seiner verantwortlichen Leitung stehenden Hauptverhandlung die objektive Wahrheit zu erforschen. Vom Standpunkt der objektiven Wahrheit aus prüft das Gericht die Berechtigung der Anklage. Wenn das Gericht Tatsachen feststellt, die für die Richtigkeit der Anklage sprechen, so wird es dadurch nicht zum Ankläger. Das Gericht trifft seine Entscheidung nicht, ohne die Ansicht der Prozeßparteien kennengelernt zu haben. Dabei kann die Ansicht des Staatsanwalts nur dann eine wertvolle Hilfe sein, wenn er sich bei der Darlegung seiner Ansicht auf eine Beweisaufnahme stützen kann, die zu einer allseitigen Untersuchung des Sachverhalts führte und demzufolge auch eine Beteiligung des Staatsanwalts an der Wahrheitserforschung enthielt. Das Gericht beschränkt deswegen den Staatsanwalt nicht darauf, tatenlos dem Schicksal seiner Anklage zuzusehen. Die Anklagefunktion verbleibt dem Staatsanwalt, der gesetzlich verpflichtet ist, die Anklage vor Gericht zu vertreten⁶.

Wie aber sollte der Staatsanwalt die Anklage vor Gericht vertreten, wenn nicht dadurch, daß er während der Hauptverhandlung die ihm zustehenden prozessualen Rechte dazu benutzt, die Aufmerksamkeit des Gerichts auf alle für die Feststellung der objektiven Wahrheit erheblichen Umstände zu lenken? Durch die Stellung von Beweisanträgen und durch die Äußerungen zu Beweisanträgen des Angeklagten oder seines Verteidigers gibt er Hinweise, wie der weitere Verlauf der Beweisaufnahme der objektiven Wahrheitserforschung dienen soll. Schließlich würdigt er in seinem Plädoyer u. a., welche Tatsachen nach seiner Ansicht während der Beweisaufnahme bewiesen wurden und ob diese Tatsachen ausreichen, um über Schuld und Strafe zu entscheiden. Der Staatsanwalt darf die Anklage nur dann aufrechterhalten, wenn er seine These von der Schuld des Angeklagten auf Grund desjenigen Sachverhalts, der in der Hauptverhandlung festgestellt wurde, beweist. Er muß die Freisprechung des Angeklagten beantragen, wenn der in der umfassend durchgeführten Beweisaufnahme festgestellte Sachverhalt zur Verurteilung nicht ausreicht. Gleichgültig, ob der Staatsanwalt nach dem Abschluß der Beweisaufnahme in seinem Plädoyer die Verurteilung oder die Freisprechung des Angeklagten beantragt, hat er den Beweis für die Richtigkeit seiner

1 Noack, „Zum Parteiprinzip im Strafprozeß der DDR“, NJ 1957 S. 340 ff.

2 vgl. Weiss, NJ 1957 S. 4.

3 Noack, a. a. O. S. 343.

4 a. a. O. S. 341.

5 vgl. Präambel des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 408).

6 vgl. § 18 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 408).